Privilegirte

Diese Zeitung erscheint täglich zweimal
Morgens 8, und Abends 6 Uhr.
vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 Thlr. 10 Sgr.,
mit Botenlohn 1 Thlr. 17½ Sgr.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 Thlr. 17½ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: Buchdruckerei von H. G. Effenbarts Erben,
Krautmarkt No. 4. (1053.)
Redaktion und Expedition ebendaselbst.
Insertionspreis für die gespaltene Petitzeile 1 Sgr.

Stettiner Zeitung



№ 128. Abend-Ausgabe. Donnerstag, den 17. März 1859

Zur gefälligen Beachtung für die Leser.

Um die Unabhängigkeit der Zeitung unter meiner Leitung fortan dauernd sicher zu stellen, werde ich vom 1. April d. J. ab neben der verantwortlichen Redaktion auch das Eigenthums-(Verlags-) Recht derselben ausüben. Aus diesem Grunde wird die Privilegirte Stettiner Zeitung nach meiner Auseinandersetzung mit dem Verleger im nächsten Quartal unter meiner verantwortlichen Redaktion zu erscheinen aufhören.

Dagegen werde ich vom **1. April d. J.** ab die

„Neue Stettiner Zeitung"

herausgeben, und dieselbe unter meiner verantwortlichen Redaktion ganz in derselben Weise, wie bisher die Privilegirte Stettiner Zeitung erscheinen lassen — in demselben Format bei zweimaliger Ausgabe täglich — Morgens und Abends, mit gleichen Typen, und redigirt nach derselben politischen Tendenz im verfassungsmäßig-liberalen Sinne.

Da weder in dem Personal der bisherigen Redaktion, noch in dem der Druckerei irgend eine Veränderung vorgenommen, sondern nur das Druckereilokal gewechselt werden wird, so dürfen meine Abonnenten sich der unveränderten Haltung und Form des Blattes unter meiner Leitung versichert halten, und bitte ich dieselben daher: ihr Abonnement zum 1. April auf die **„Neue Stettiner Zeitung"**, und nicht ferner auf die Privilegirte Stettiner Zeitung zu erneuern.

Bis dahin werden Bestellungen auf die „Neue Stettiner Zeitung" im alten Lokal, Krautmarkt Nr. 4, angenommen; vom 1. April ab **in der ehemaligen Wenning'schen Druckerei, Schweizerhof, hinter der Ottoschule,** woselbst ich von jenem Tage ab auch alle für die „Neue Stettiner Zeitung" bestimmten Inserate und Zuschriften abzugeben bitte.

Der vierteljährliche Abonnementspreis der „Neuen Stettiner Zeitung" beträgt wie bisher für hiesige Abonnenten 1 Thlr. 10 Sgr., mit Botenlohn 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., für auswärtige Abonnenten in Pommern und Deutschland 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Die königlichen Postämter nehmen Bestellungen auf die „Neue Stettiner Zeitung" für die auswärtigen Abonnenten an.

Die Expeditionen innerhalb der Stadt bleiben dieselben wie bisher für die Priv. Stett. Ztg.

H. Schoenert, Redakteur.

Zur italienischen Frage.

Der Kern des jüngst mitgetheilten Moniteur-Artikels will neben dem allgemeinen Zwecke weitere Agitation in Deutschland gegen Frankreich als unbegründet nachweisen und besonders Preußen in seiner bis jetzt behaupteten Stellung in der italienischen Frage befestigen und von weiteren anti-französischen Maßregeln zurückhalten.

In der That scheint Napoleon selber zu fühlen, daß eine Bewegung wie die des Jahres 1813 ꝛc., auf deren Fahnen Europa gegen Frankreich stand, den jungen Kaiserthron gründlich gefährden — ja mit einer Beseitigung der jetzigen Dynastie endigen könnte. Die Ausbrüche eines übersprudelnden Nationalgefühls in einigen kleinern deutschen Staaten berühren den französischen Kaiser gewiß weniger, aber bedeutsamer muß ihm die Politik Preußens erscheinen, welches mit seiner Armee einer gegen Frankreich gerichteten Koalition bald einen empfindlichen Nachdruck geben müßte.

Wir müssen es anerkennen, daß die deutsche Presse sehr passend die jetzige Regierung Frankreichs vom französischen Volke getrennt und in richtigem Taktgefühle Nichts gethan hat, was irgendwie eine Animosität, ein feindseliges Gefühl gegen das französische Volk verriethe. Es könnte auch nichts unkluger sein, als den Nationalgeist des französischen Volkes unnöthig reizen und es zwingen, seine eigenen Interessen mit denen der jetzigen Dynastie zu vereinigen.

Die Politik unserer Regierung, welche für die übrigen kleinern deutschen Staaten gewiß maßgebend sein wird, fand bisher im eigenen Lande die vollste Anerkennung und wir sind überzeugt, daß Preußen und die deutschen Bundesländer außer Oesterreich einer angreifenden Politik des französischen Kaisers bis auf Weiteres nicht ausgesetzt sein werden. Zu einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich ist vorläufig ebensowenig ein Grund, wie zu einem Kampfe zwischen England und Frankreich.

Die Lösung der italienischen Frage aber im Sinne der Freiheit und der Gerechtigkeit liegt in unserm eignen Interesse. Das absolutistische Regiment Preußens unterstützte einst jene Politik, welche die konstitutionelle Regierungsform in Europa auf Kosten der absoluten Monarchie nicht erweitert sehen wollte, so daß wir z. B. in Spanien für Don Carlos gegen die Königin Christine auf Kosten unserer Gewerbthätigkeit und unsers Handels Partei nahmen.

Das konstitutionelle Preußen hat dagegen andere Interessen und mit England im Bunde kann eine freiere, seiner eigenen Regierung sich nähernde Staatsform nur den gemeinsamen Absichten entsprechen. Wirklich unterscheidet auch der Italiener den Preußen von dem Deutschen, dem Oesterreicher; während er diesen als den Repräsentanten eines bigotten, inhumanen Polizei-Regimentes verabscheut, achtet und schätzt er den Preußen als den Freund einer liberalen, humanen, auf Bildung und Gerechtigkeit sich stützenden Regierung.

Oesterreich mag alles Mögliche verdienen, — Preußen ist ihm gewiß keinen Dank schuldig. Hat es in Italien durch sein autokratisches Regiment Wind gesäet, so mag es Sturm erndten; Ungarn, Schleswig-Holstein sind die letzten Opfer der österreichischen Politik und Italien blutet aus vielen Wunden. Wir können nur wünschen, daß letzteres in dem Kampfe für eine freiere Verfassung glücklich sein möge, ohne jedoch eine Besitzschwächung Oesterreichs gutzuheißen. Tritt letztere ein und entwickelt sich die italienische Frage zu einer europäischen, welche Preußen ebensowohl als Großmacht wie als deutschen Bundesstaat zu einer Aktion nöthigt, so darf sich die Regierung der vollen und bereitwilligen Unterstützung des Landes versichert halten.

Deutschland.

Berlin, 16. März. Se. k. Hoheit der Prinz-Regent haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, Allergnädigst geruht: den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich griechischen Hofe, Grafen v. d. Goltz, in derselben Eigenschaft bei der hohen ottomanischen Pforte zu ernennen; dem Sanitäts-Rath Dr. Kramer zu Berlin den Charakter als Geheimer Sanitäts-Rath, und dem Kreisphysikus Dr. Schlegel zu Schweidnitz den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen; den Oberlehrer Dr. Reisacker an dem katholischen Gymnasium zu Köln zum Direktor des Gymnasiums zu Trier, den Staatsanwalt Donalies in Stallupönen zum Direktor des Kreisgerichts in Lyck, so wie den bisherigen Staatsanwalts-Gehülfen Arndts in Mohrungen zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst zu ernennen; und dem Staatsanwalts-Gehülfen Pfeil zu Königsberg i. Pr. den Charakter als Staatsanwalt zu verleihen.

Berlin, 16. März. Aus sehr sicherer Quelle wird der „Br. Ztg." ein neuer Beitrag zu der oft vernommenen Behauptung geliefert, daß man sich in den maßgebenden Kreisen an der Seine nicht blos mit der haute politique, sondern auch sehr eingehend mit der haute finance beschäftige. In Folge eines sehr hohen Auftrages aus Paris, sollen nämlich unmittelbar vor dem Erscheinen der bekannten Moniteur-Note vom 5. d. M., sowohl hier in Berlin, als in London, Frankfurt und Wien außerordentlich bedeutende Einkäufe von Effekten jeder Art ausgeführt sein. Der Erfolg rechtfertigte die Spekulation, denn bekanntlich bemächtigte sich unmittelbar nach dem Erscheinen des Moniteur-Artikels sämmtlicher Börsen eine rapide Hausse. Man sieht aber zugleich aus der Verschiedenartigkeit der genannten Börsenorte, daß die Pariser Spekulationen in dieser Beziehung einen europäischen Charakter tragen.

— Die „Pr. Ztg." sagt: Die „Berliner Revue" enthält in dem ersten Aufsatze ihres neuesten Heftes, welcher auch in andere Blätter übergegangenen ist, die Anführung, der jetzige Justizminister gehöre durch seinen Ursprung dem jüdischen Stamme an. Diese Nachricht, gleichviel, ob von Bedeutung oder nicht, ist thatsächlich unrichtig. Nach zuverlässigen Familiennachrichten, welche bis in das siebenzehnte Jahrhundert zurückgehen, haben die Voreltern des Justizministers Simons sich stets zum reformirten Glauben bekannt.

Berlin, 16. März. (Zweiundzwanzigste Sitzung des Abgeordnetenhauses.) Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. — Präsident: Graf Schwerin.

Am Ministertische: Fürst Hohenzollern, Simons, v. d. Heydt, Flottwell, v. Auerswald. v. Schleinitz, v. Patow, Graf Pückler, mehrere Regierungs-Kommissarien.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung erklärt der Abg. Carl: In der vorigen Sitzung hat mein patriotisches Gemüth in der durch eine Aeußerung des Abg. v. Rosenberg-Lipinsky hervorgebrachten Aufregung mich in der Vertheidigung zu einer Aeußerung hingerissen, welche der Hr. Abg. v. Rosenberg-Lipinsky als eine Beleidigung angesehen hat. Dies bedaure ich, und der vom Hrn. v. Rosenberg-Lipinsky bereits abgegebenen Erklärung entgegenkommend, erkläre auch ich, daß ich nicht die Absicht hatte, den Hrn. Abg. v. Rosenberg-Lipinsky in irgend einer Weise zu beleidigen.

Das Haus geht zur Tagesordnung über. Der Etat für das Bureau des Herrenhauses wird ohne Diskussion angenommen. Bei der Berathung über den Etat für das Bureau des Abgeordnetenhauses macht der Abg. Reichensperger (Köln) auf die Uebelstände des gegenwärtigen Sitzungslokals der Abgeordneten aufmerksam. Da die Verfassung glücklicherweise ihren provisorischen Charakter verloren habe, so sei es auch an der Zeit, daß ein definitives Parlamentshaus errichtet werde; er wolle deswegen keinen besonderen Antrag stellen, sondern nur die Erwartung aussprechen, daß man bei dem Bau eines Parlamentshauses neben den materiellen Interessen der Zweckmäßigkeit auch die ästhetischen Anforderungen im Auge haben und nicht vergessen möge, daß in dem zukünftigen Parlamentshause deutsche Abgeordnete tagen sollen, daß daher das Haus auch äußerlich einen germanischen Charakter tragen und nicht an Griechenthum, Römerthum, Italienerthum, Franzosenthum erinnern möge. Er wolle dabei an England erinnern, das uns mit dem Bau des Parlamentshauses in germanischem Style den Weg gewiesen habe, und wo noch neuerdings in der Nähe des Parlamentshauses ein ganzer Komplex von Ministerialgebäuden ebenfalls in germanischem Style errichtet worden sei. Er wolle, wie gern er es auch thäte, in diesen ästhetischen Betrachtungen nicht fortfahren, sondern nur noch die Hoffnung aussprechen, man möge bei dem Bau des Parlamentshauses nicht auf dem gewöhnlichen bureaukratischen Wege verfahren, sondern eine Konkurrenz von Meistern des germanischen Styls ausschreiben. Werde diesem Wunsche Genüge geleistet, dann sei es nicht zu bedauern, daß die Abgeordneten sich so lange in einem so mangelhaften Lokale hätten behelfen müssen. — Der Etat wird darauf angenommen, ebenso die folgenden Etats ohne Diskussion.

Erst der Etat für den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte giebt zu einer Debatte Veranlassung. Abg. v. Rönne (Westhavelland): Es sei zwar weder bei dem Budget, noch bei Petitionen der Ort, den vorliegenden Gegenstand umfassend zu erörtern; vielmehr könnten die Mängel nur auf dem Wege der Gesetzgebung zum Austrage gebracht werden; er wolle nur auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam machen. Art. 90 der Verfassungs-Urkunde bestimme zweierlei: im ersten Absatze werde die Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgesprochen; im zweiten Absatz sei festgesetzt, daß über Konflikte zwischen der Justiz und der Verwaltung ein besonderer Gerichtshof entscheiden solle. Dieser besondere Gerichtshof sei eine vollständig zu Recht bestehende Behörde; ein großer Uebelstand aber sei es, daß über die Fälle, in denen der Rechtsweg ausgeschlossen sei, nicht einmal ein einheitliches Gesetz existire, daß vielmehr diese Fälle in vielen zerstreuten Gesetzen enthalten seien. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen sei eine dringende Forderung, da der gegenwärtige Zustand nicht zu billigen sei und in der öffentlichen Meinung zu großer Unzufriedenheit Veranlassung gebe. Die Regel müsse sein, daß nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit der Rechtsweg ausgeschlossen, der Kreis der dem Rechtswege entzogenen Sachen möglichst beschränkt werde. Der Kompetenzgerichtshof in seiner gegenwärtigen Gestalt sei eine bloße Abtheilung des Staatsraths, kein Gerichtshof, wie ihn die Verfassung verlange. Diese Zustände entsprächen keineswegs dem Geiste der Verfassung. Die Schwierigkeit, diesen Uebelstand zu beseitigen, sei nicht zu bestreiten; die baldigste Organisation eines wirklich richterlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte sei aber ein dringendes Bedürfniß und werde einem in weiten Kreisen empfundenen Uebelstande abhelfen.

Reichensperger (Geldern): Das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung führe nothwendig dahin, daß über Konflikte ein besonderer Gerichtshof entscheiden müsse; sonst werde entweder die Verwaltung der Justiz oder die Justiz der Verwaltung dienstbar werden. Eine weise Praxis werde viel zur Beseitigung der Uebelstände beitragen; namentlich sei die Regierung in allen den Fällen verantwortlich, wenn Konflikte von den Verwaltungsbehörden erhoben und vom Gerichtshofe zurückgewiesen werden.

Abg. Wentzel. Wir wissen Alle, daß bei denjenigen, welche in der französischen Rechtsanschauung herangewachsen sind, die Theorie von der Trennung der Gewalten zu einem solchen Axiom geworden ist, daß sie der Ansicht sind, von allem, was die Verwaltung betrifft, habe die Justiz ganz fern zu bleiben. Ich freue mich aber, daß ein Mitglied aus der Rheinprovinz mir doch kürzlich zugegeben hat, der deutsche Grundsatz, daß, wenn irgend möglich, über alle Streitigkeiten der Richter zu entscheiden habe, sei doch der allein geeignete zur Aufrechterhaltung der Freiheit (Bravo!) Man hat aber vielfach bei den Angriffen gegen den gegenwärtigen Zustand einen unrichtigen Standpunkt eingenommen, indem man diese Angriffe gegen das Gesetz vom 8. April 1847 über die Errichtung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte gerichtet hat. Dieses Gesetz bildete einen wesentlichen Fortschritt gegen den früheren Zustand, wo nämlich die Konflikte in den einzelnen Ministerien entschieden wurden. Mir erscheint es aber sehr sonderbar, daß man den Richtern in allen andern Dingen Unbefangenheit und Unparteilichkeit zutraut, nur in der

einen Hinsicht nicht, ob in einer Sache der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei. (Sehr gut!) Der Hauptschaden liegt darin, daß die Bestimmungen über die Unzulässigkeit des Rechtsweges in einer Unzahl von Gesetzen zerstreut sind; eine Revision dieser Gesetze ist ein dringendes Bedürfniß. Eine Kabinetsordre aus den dreißiger Jahren bestimmt: Wenn ein Pfarrer oder eine Kirche Leistungen aus einem allgemeinen Gesetz oder einer allgemeinen Observanz zu fordern hat, so ist der Rechtsweg dagegen ausgeschlossen. Wie soll nun aber festgestellt werden, ob ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Observanz existirt? Ist es nicht etwas Unerhörtes, daß hierüber der Rechtsweg ausgeschlossen ist? Wohin das führt, will ich an einem Falle aus meiner Erfahrung darthun. In einer Prozeßsache beim Appellationsgericht zu Ratibor war der Einwand gemacht, daß ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Observanz nicht existire. Um diese Vorfrage zu entscheiden, fragten wir bei dem betreffenden Landrath darnach an. Der verfügte auf unsere Anfrage: „brevi manu an die Dorfgerichte zum Bericht!" An die Dorfgerichte, d. h. an den Schulzen, den Schullehrer, der zugleich Küster ist, und an 2 brave Bauern, die aber natürlich keine Ahnung davon haben, was ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Observanz ist. Diese Dorfgerichte berichteten nun: „Ja, es beruht auf einem allgemeinen Gesetz und einer allgemeinen Observanz!" (Heiterkeit) und so bekamen wir den Bescheid auf unsere Anfrage. Diese Gesetze bedürfen dringend einer Revision; aber das Gesetz vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei der Verfolgung von Amtshandlungen setzt allem, was Beschränkung des Rechtswegs betrifft, die Krone auf, und ich bedaure sehr, daß Männer, die sonst mit mir und meinen politischen Freunden zu stimmen pflegten, das Zustandekommen dieses Gesetzes mit bewirkt haben. Ich habe schon damals bei der Berathung jenes Gesetzes ausgeführt, daß es sich dabei gar nicht um den Fall eines eigentlichen Kompetenzkonflikts handelt, sondern um den Fall, daß dem Kläger aus höheren Rücksichten sein Recht abgeschnitten wird. (Sehr gut!) Man nehme z. B. den Fall an, daß durch die Verwaltungsbehörde die Durchstechung eines Dammes vorgenommen wird, oder erinnere sich an den bekannten Fall, als bei der Verfolgung der Tscherkessen der Anführer des Militairs ein Haus anstecken ließ. Das ist gar kein Kompetenzkonflikt; der Gerichtshof zur Entscheidung solcher Konflikte müßte in einem solchen Falle etwa folgendes Erkenntniß abgeben: In Erwägung, daß der Beamte dem Kläger allerdings erwiesenermaßen einen Schaden zugefügt hat; in Erwägung, daß es feststeht, daß der Beamte seine amtlichen Befugnisse überschritten hat; in Erwägung, daß nach den Vorschriften des Landrechts der Schaden ersetzt werden müßte, daß dies aber nur aus höhern Rücksichten nicht wünschenswerth ist, wird der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. So lange dieses Gesetz vom 13. Februar 1854 besteht, wird man mit Recht über Justizverweigerung zu klagen haben. (Bravo!)

Der Justizminister: Mit Recht sei das Gesetz vom 8. April 1847 als ein Fortschritt gegen das frühere Verfahren bezeichnet worden; bis 1847 hätten nämlich die Ressortministerien über solche Konflikte zu entscheiden gehabt. Daß jenes Gesetz ein Fortschritt gewesen sei, gehe auch schon aus der einzigen, darin enthaltenen materiellen Bestimmung hervor, der Bestimmung nämlich, daß gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Kompetenzkonflikt nicht mehr zulässig sein solle, was vorher auch zulässig gewesen sei. Für die sogenannten ordentlichen Gerichte sei Selbstständigkeit und Unabhängigkeit vindizirt worden; er müsse diese Eigenschaften auch für den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in Anspruch nehmen. Derselbe habe sein Amt mit Konsequenz, ohne vorgefaßte Meinung, ohne die Absicht und ebenso ohne den Effekt einer Rechtskränkung verwaltet; seine Entscheidungen seien auch in der Regel von denen der Gerichte nicht abweichend; ja es komme sogar der Fall vor, daß der Gerichtshof den Rechtsweg für zulässig erkläre, während das ordentliche Gericht ihn ausgeschlossen hätte. Der Minister könne somit das Bedürfniß, das bestehende Verfahren einer Abänderung zu unterwerfen, nicht anerkennen. Der interessanteste Gegenstand des Artikels 96 sei der erste Absatz, der das Prinzip der Trennung der Verwaltung von der Justiz ausspreche; dies sei der eigentliche Kern der Sache. Was dies anbelangt, so sei bereits eine doppelte Anordnung getroffen: der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte sei aufgefordert worden, sich darüber zu äußern, ob und inwieweit eine Abänderung der bestehenden Gesetzgebung Bedürfniß sei; und zweitens solle eine Zusammenstellung der sämmtlichen Entscheidungen jenes Gerichtshofes angefertigt werden; dabei werde zugleich Material zur Beurtheilung der Frage gesammelt, ob die bestehenden Gesetze einer Abänderung zu unterwerfen seien. Auf einem andern Wege lasse sich die Bedürfnißfrage nicht erledigen. Das Gesetz vom 13. Februar 1854 handle nicht von eigentlichen Kompetenzkonflikten; er möchte bezweifeln, daß eine solche Entscheidung, wie sie der Abg. Wentzel als möglich konstruirt habe, ergangen sei. Auch bei der Anwendung dieses Gesetzes habe der Kompetenzkonflikt-Gerichtshof sich in den allerengsten Schranken bewegt.

Da ein besonderer Antrag nicht gestellt ist, so wird der Etat des Gerichtshofes dem Kommissions-Antrage gemäß genehmigt.

(Schluß folgt.)

Frankfurt, 16. März. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus München vom gestrigen Tage hat das Haus der Abgeordneten in einer geheimen Sitzung einen außerordentlichen Militair-Kredit einstimmig und die Erlassung einer Adresse an die Krone mit 103 gegen 27 Stimmen genehmigt.

München, 14. März. Die heutige Sitzung der Kammer der Abgeordneten, in welcher die Beschwerde des Redakteurs des „Volksboten" wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zur Verhandlung kam, fand vor dicht besetzten Tribünen statt und endete wiederum mit einer Niederlage des Ministeriums. Fünf Blätter des „Volksboten" waren wegen Artikel über den badischen Kirchenstreit auf einen allgemeinen Antrag der badischen Regierung hin mit Beschlag belegt worden und diese Beschlagnahme trotz der entgegengesetzten Ansicht der bairischen Justiz-Behörden, die einen allgemeinen Straf-Antrag nicht für genügend erachteten, vom Minister des Innern, der hierfür die volle Verantwortung auf sich nehmen zu wollen erklärte, aufrecht erhalten. In dem Ausschußbericht kam u. A. auch jene Circularverfügung vom 2. Januar 1853 wieder zur Sprache, welche sämmtliche in Baiern erscheinende Zeitungen in zwei Klassen, in „regierungsfeindliche" und in solche „welche sich zu amtlichen Insertionen eignen", eingetheilt und die Behörden „bei Vermeidung von Ordnungsstrafen" angewiesen, den Blättern der erstgenannten Kategorie keinerlei Insertionen zuzuwenden. Der Ausschußbericht schließt mit folgenden beiden Anträgen: „1) die Beschwerde sei für formell zulässig, so wie für materiell begründet zu erklären, und demgemäß 2) die Bitte zu stellen, Se. königliche Majestät wolle zu befehlen geruhen, daß den Art. 5 und 8 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse durch die Organe der Polizeigewalt nicht eine Anwendung gegeben werde, welche die durch das Gesetz gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch mache." An der äußerst lebhaften Diskussion betheiligten sich außer dem Referenten Dr. v. Lassaulx die Abgg. Dr. Weis, Brater, Stauber, Ruland, Dr. Völk und Dr. Edel. Aus der Rede des Dr. Weis heben wir Folgendes heraus: „Die vorliegende Beschwerde dürfte nicht als eine einzelne in Betracht gezogen werden; es gebe Beweise, daß dieselbe vielfach erhoben werde, und wenn man derlei bekannte Fälle kombinire, so komme man zu dem Resultat, daß die Staatsregierung ein System adoptirt habe, welches durch den Gebrauch des Preßgesetzes die verfassungsmäßige Preßfreiheit illusorisch mache; es sei dies dasselbe System, welches der gegenwärtigen Kammer während der jüngsten sechs Wochen schon häufig genug begegnet sei, in der Finanzverwaltung, im Auftreten der Polizei gegenüber Gemeinden, Stiftungen und Privaten, in allen Zweigen des Staatslebens: das System, an Stelle des Gesetzes die administrative Willkür zu setzen. Der §. 8 des Preßgesetzes sei klar; nachdem man in Baiern Jahrzehnte hindurch für die Freiheit der Presse gestritten, glaubte man die Frucht dieses Kampfes am 4. Juni 1848 in dem Edikt über die Freiheit der Presse ernten zu dürfen. Die Grundzüge dieses Edikts seien: 1) Beseitigung aller Präventivmaßregeln, 2) die Entziehung aller Preßangelegenheiten aus dem Gebiete der Verwaltung, ein Prinzip, welches der §. 5 expressis verbis ausspreche, und 3) die Ueberweisung aller Zuwiderhandlungen lediglich an die Gerichte. Die damalige Diskussion und der Wortlaut des ganzen Gesetzes seien diesen Grundsätzen nirgends untreu geworden, und Diejenigen, welche im §. 8 eine Ausnahme hiervon erblicken wollen, befänden sich im Irrthum. Derselbe enthalte nichts, als analog mit den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches für die Polizei die Ermächtigung, ja die Pflicht, gegen Uebertretung sogleich einzuschreiten; doch nicht für sich, sondern für die Gerichte, denen sie augenblicklich Anzeige zu erstatten habe; der Termin von 8 Tagen nach §. 8 sei nicht der Termin der Anzeige durch die Polizei, sondern der Termin der Einleitung einer Untersuchung durch das Gericht. Diesen klaren Wortlaut des Gesetzes habe die Erklärung des Staatsministeriums nicht anerkannt, vielmehr sich auf den Boden der Theorie der staatsrechtlichen Nothwendigkeit gestellt, die darin bestehe, daß die vollziehende Gewalt aus Utilitätsrücksichten in einzelnen Fällen über Verfassung und Gesetze sich hinaussetzt, eine Theorie, so unvereinbarlich und so gefährlich, daß darüber kein Wort weiter zu sprechen sei. Der Herr Minister habe schon im Ausschusse erklärt, die Rückbehaltung der in der ersten Beschwerdegruppe begriffenen 5 Blätter habe bei ihnen gleichmäßig deßhalb eintreten müssen, weil sie mit einem einzigen bestimmten Gegenstande sich beschäftigten, in allen andern Fällen seien die gesetzlichen Vorschriften festgehalten worden. Wenn das wahr wäre, so könnte man ausnahmsweise darüber hinweggehen; aber es sei nicht richtig; und nicht nur aus einer Menge anderer Beschlagnahmen des Volksboten, welche der Redner einzeln aufführt, und welche ganz andere Gegenstände behandeln, bezüglich deren höhere Rücksichten nicht können obgewaltet haben, sondern auch bezüglich weiterer Fälle — hier sei nur an die dem vorigen Landtage vorgelegene Beschwerde des verstorbenen Dr. Feust von Bamberg zu erinnern — könne die Komplizität gar nicht zweifelhaft sein." In namentlicher Abstimmung wurden schließlich beide Ausschußanträge mit 130 Stimmen gegen die eine des Appellraths Lang angenommen.

Italien.

Turin, 11. März. Der Kriegslärm der letzten Tage, obgleich groß genug, ist nun durch die Einberufungsordre der Kontingente auf einen Höhegrad gestiegen, der selbst in der Lombardei, wo doch eine solche imposante Armee schlagbereit steht, schwerlich größer sein kann. Durch das Einberufungs-Manifest wird die piemontesische Armee in etwa vierzehn Tagen auf 75,000 Mann gebracht sein; denn es sind die Altersklassen von 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832, die sich in Urlaub befinden, so wie die auf temporärem Urlaub sich befindlichen Arterskiassen von 1832 und 1833 einberufen. Die Einberufungsordre gilt sowohl für die Marine als für das Heer.

Frankreich.

Paris, 14. März. Aus Veranlassung des Geburtstages des kaiserlichen Prinzen sieht man für den 16. März zahlreichen Beförderungen im Heere entgegen. — Ein Stallmeister des Kaisers, der Kommandeur der Hundertgarden und zwei andere Beamte sind in Caen angekommen, um auf dem dort stattfindenden Pferdemarkte Einkäufe zu machen. — Nach Vollendung der Toulon-Marseiller Bahn wird sofort die Zweigbahn nach Carpentras in Angriff genommen werden. Auch an der Bahnstrecke zwischen Brives und Perigueux wird mit ungewöhnlicher Eile gebaut; ebenso an der Strecke zwischen Perigueux und Riversac, wo die Bahn von Agen und die von Bordeaux nach dem Rhonethale zusammentreffen.

Paris, 16. März. Der heutige „Moniteur" meldet die Ernennung von einem Divisions-General, 9 Brigade-Generalen und 13 Obersten. — Das Uebungs-Geschwader hat gestern Toulon verlassen, um in offener See zu manövriren.

Großbritannien und Irland.

London, 14. März. Die „Times", die lange Zeit standhaft gegen die Union der Donaufürstenthümer gesprochen hat, beginnt die Segel zu streichen. In einem Artikel über die Aufgabe des Kongresses, der nächste Woche in Paris zusammentreten soll, bemerkt gleich der erste Absatz: „Es mag schon sein, daß das Gesetz gebrochen wurde, und doch kann die Klugheit gebieten, daß der ungesetzliche Akt gültig bleibe.

London, 15. März. In der soeben stattgehabten Sitzung des Unterhauses blieb die von der Regierung vorgelegte Kirchenbillsteuer abermals mit 242 gegen 168 Stimmen in der Minorität. — Im Oberhause erwiederte Malmesbury auf eine desfallsige Interpellation Clarendons, daß die Kündigung des Stadezolls am 14. August erfolgt sei. Die Behauptung Hannovers, die Kündigung sei in einer späteren Depesche suspendirt worden, sei unrichtig, jedenfalls aber sei diese Kündigung am 10. Dezember erneut worden und bezwecke dieselbe nicht eine Abschaffung, sondern Herabsetzung des Stadezolles. — Beide Häuser haben sich heute vertagt.

Provinzielles.

? Swinemünde, 16. März. Mit gespannter Theilnahme und mit großem Interesse nehmen wir hier Kenntniß von jenen Plänen, welche uns mit dem Binnenlande noch näher durch eine Eisenbahn verbinden sollen. Gewiß acceptiren wir Alles, wodurch wir unter den Küstenstädten eine höhere Stellung einnehmen können, — aber wir sind selber noch uneins darüber, wieweit eine Eisenbahn uns zu einer höheren Bedeutung führen kann. Alle die Gefahren, welche ein mit N. Gr. gezeichneter Artikel in No. 113 Ihrer Zeitung für Stettins Zukunft schon mit prophetischem Auge voraussieht, erscheinen uns mehr der Phantasie als der nüchternen Betrachtung anzugehören. So lange es nicht gelingt, Stettin die Oder zu nehmen, so lange darf es für seine Zukunft noch nicht besorgt sein, denn erfahrungsmäßig eignen sich gewisse Güter und Waaren nur für den kostspieligeren Eisenbahntransport, wenn eine billigere Wasserstraße, welche mittelst der Schleppschifffahrt die Schnelligkeit gewöhnlicher Güterzüge auf der Eisenbahn weit überholt, eine Benutzung nicht verstattet. Wir sind daher der Ansicht, daß nur gewisse Speditionsgüter wie Twiste, Baumwolle, Südfrüchte und verspätete Ladungen russischer Produkte der Eisenbahn eher als dem Wassertransport zugeben würden. Daß nach dem Baue der Eisenbahn den ganzen Winter die Schifffahrt offen bleiben und eine ungestörte Kommunikation zwischen dem Meere und dem Binnenlande eröffnet werden dürfte, ist ebenfalls deshalb nicht gut möglich, weil der Winter unsern Hafen mit Eis belegt und die Schifffahrt in der Ostsee — in Rußland, Schweden, in den Häfen der Nordsee, geschlossen ist, auch Schiffe nie bestimmt darauf rechnen können, ob ihnen der ungestörte Eingang möglich ist. Wie kostspielig aber das Eineisen verspäteter Schiffe in Osternothhafen für die Betheiligten wird, ist bekannt genug. Nur für verspätete Schiffe und frühe Versendungen per Eisenbahn von dem Binnenlande über Swinemünde, wenn das Haff noch geschlossen ist, kann die Eisenbahn besondere Dienste leisten. Würde übrigens diese über die Insel Wollin gebaut, und käme der Bahnhof auf die gegenüberliegende Seite, so müßte der Handel von hier nach drüben auswandern, um dort die Spedition der Güter see- und landwärts zu übernehmen. Um jedoch jede Kollision mit den Rayongesetzen zu vermeiden, mit denen nach dem Baue der Hafenforts die im Bezirke der Werke liegenden Grundstücke bedacht sind, würde es gewiß nöthig sein, die Eisenbahn an einem Punkte münden zu lassen, wo die gefährliche Nachbarschaft ihre Folge nicht äußern kann. Ginge die Eisenbahn aber über das Haff nach unserer Stadt, so würde jedenfalls eine Scheidung unserer Bevölkerung für die Wahrnehmung ihrer Interessen auf der gegenüberliegenden Insel unnöthig werden. Der Handel ist kosmopolitischer Natur; sollte wirklich das Unwahrscheinliche und Unglaubliche sich verwirklichen, daß Stettin nach Swinemünde übersiedelte und die Stettiner Börse in Swinemünde ihre Geschäfte abschlösse, so würde die Tochter die Mutter mit Liebe und Achtung empfangen und ihr mehr als einen Altensitz einräumen!

Stettiner Nachrichten.

** Stettin, 17. März. Der Geburtstag Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten soll, dem Vernehmen nach, nicht durch eine Kirchenparade der hiesigen Garnison gefeiert werden.

** Wie wir hören, ist der Oberstlieutenant v. Knorr vom 23sten Inf.-Regt. zum Führer des 2. Inf.- (Königs-) Regiments ernannt worden.

Börsen-Berichte.

Stettin, 17. März. Witterung: Trübe angenehme Luft. Temperatur + 5°. Wind NW.

Weizen matter, loco geringer pr. 85pfd. 52 Rt. bez., pr. Frühjahr 82.85pfd. 56½ Rt bez., do. 83.85pfd. 58½ Rt. bez., do. 85pfd. vorpomm. 63 Rt. bez.

Roggen schwach behauptet, loco ohne Umsatz, 77pfd. pr. Frühj. 41, 40 7/8, 40¾ Rt. bez., pr. Mai-Juni 41¼ Rt. bez., pr. Juni-Juli 42½, 3/8, ¼ Rt. bez., pr. Juli-August 43¼, 43 Rt. bez

Gerste pr Frühj. 69.70pfd. gr. pomm. 36 Rt. bez. u. Br.

Hafer loco 1 Anmeldung feiner pr. 50pfd. 30½ Rt. bez., pr. Frühjahr 47.50pfd. excl. poln. und preuß. 30 Rt. bez.

Erbsen loco 64 a 65 Rt. für kleine weiße Koch- bez.

Rüböl pr. Herbst etwas fester, loco 13½ Rt. Br., pr. April-Mai 13 Rt. Gd., pr. Septbr.-Oktober 12 1/6 Rt. bez., Br. u. Gd.

Leinöl loco incl. Faß 12⅓ Rt. bez.

Spiritus wenig verändert, loco ohne und mit Faß 18¾ % bez., pr. Frühj. 18 11/16 % bez., 18¾ Gd., 18⅝ Br., pr. Mai-Juni 18⅜ % Gd., 18¼ Br., pr. Juni-Juli 17⅞ % bez. 17¾ Br., 18 Gd., pr. Juli-August 17¼ % Gd.

Aktien. National 99 bez., 100 Br. Union 98 Br. Neue Dampfer-Komp. 77 Br. Stett. Dampfmühle 80 Br.

Die telegraphischen Depeschen melden:

Berlin, 17. März, Mittags 2 Uhr. Staatsschuldscheine 84 bez. Prämien-Anleihe 3½ pCt. 113½ bez. Berlin-Stettiner 103½ bez. Stargard-Posener 83 Br. Köln-Mindener 132 bez. Diskonto-Kommandit-Antheile 95 Gd. Französ.-Oesterr. St.-E.-A. — — — Hamburg 2 Mt. 151⅛ bez. London 3 Mt. 6 20¼ bez.

Roggen pr. März 42½, ¾ bez., pr. Frühjahr 42⅛, ½ bez., pr. Mai-Juni 43, 42¾ bez.

Rüböl loco 13¾ Br., pr. März 13 7/12 bez., ½ Gd., pr. April-Mai 13 1/6, ¼ bez., pr. September-Oktober 12 7/12 bez.

Spiritus loco 19¾ bez., pr. März-April 19¾ bez. u. Br., pr. April-Mai 19¾ bez., 1/6 Br., pr. Mai-Juni 20¾, 20⅛ bez.

Die auswärtigen Abonnenten dieser Zeitung bitten wir im Verfolg unserer Ankündigung, für das nächste Quartal ihr Abonnement auf die „Neue Stettiner Zeitung" zu erneuern. Die königl. Post-Expeditionen sind durch den neuesten Post-Zeitungs-Katalog und durch besondere Zuschriften unsererseits von dieser Veränderung unterrichtet worden, und werden Bestellungen auf die „Neue Stettiner Zeitung" effektuiren.

Die Redaktion.

Verantwortlicher Redakteur H. Schönert in Stettin. Druck und Verlag von A. H. G. Effenbart in Stettin.